

Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studienleistungen

Stand: Oktober 2023

Rechtsgrundlagen

§ 12 Approbationsordnung für Ärzte, § 22 Approbationsordnung für Apotheker, § 23 Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen.

Umfang der Anrechnung und Zuständigkeit

Auf die in den jeweiligen Approbationsordnungen vorgesehene Ausbildung werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise auf das Studium der Medizin, der Pharmazie oder der Zahnmedizin angerechnet:

- Zeiten eines im Inland betriebenen, dem Medizin-, Pharmazie- oder Zahnmedizinstudium verwandten Studiums sowie
- Zeiten eines im Ausland betriebenen Medizin-, Pharmazie- oder Zahnmedizinstudiums oder jeweils verwandten Studiums.

Ebenso werden die im Rahmen eines solchen Studiums erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, anerkannt.

Für die Anerkennung bzw. Anrechnung ist das Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und der Pharmazie Rheinland-Pfalz (Landesprüfungsamt) **zuständig**, wenn eine Zulassung für den Studienplatz bzw. ein Studienplatz im auf den anzurechnenden Studiengang Humanmedizin, Pharmazie bzw. Zahnmedizin in Mainz nachgewiesen wird oder im Falle fehlender Immatrikulation der Geburtsort in Rheinland-Pfalz liegt.

Die Anrechnung/Anerkennung erfolgt auf **Antrag**. Hierfür ist der entsprechende Vordruck zu verwenden.

Die Anrechnung bzw. Anerkennung ist gebührenpflichtig.



Anrechnungen Inland

Für die Anrechnung/Anerkennung von Leistungsnachweisen und Studienzeiten aus einem im **Inland** betriebenen verwandten Studium gilt Folgendes:

Die Gleichwertigkeit ist dem Landesprüfungsamt durch Vorlage einer sog. Äquivalenzbescheinigung für den anzurechnenden Studiengang Humanmedizin, Pharmazie oder Zahnmedizin nachzuweisen.

Dem Antrag auf Anrechnung sind (soweit zutreffend) im Original bzw. in beglaubigter Kopie beizufügen:

- Stammdatenblatt der Universitätsmedizin Mainz oder Zulassungsbescheid der Stiftung für Hochschulzulassung oder
- Geburtsurkunde mit Geburtsort in Rheinland-Pfalz, wenn kein Studienplatz in Medizin,
 Pharmazie bzw. in Zahnmedizin vorhanden ist,
- Immatrikulationsbescheinigung mit Leistungsnachweisen und Zeugnissen über das anzurechnende Studium,
- Äquivalenzbescheinigungen der Fachvertreter/Unterrichtsbeauftragten des Studiengangs, auf den die Leistungen angerechnet werden sollen,
- Zeugnis über die vorhergehenden Prüfungen (Hochschulzugangsberechtigung; Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bei Medizin, Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bei Pharmazie, Zeugnis über die Naturwissenschaftliche bzw. Zahnärztliche Vorprüfung oder den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bei Zahnmedizin oder entsprechenden Anrechnungsbescheid).

Anrechnungen Ausland

Wird die Anrechnung/Anerkennung von Leistungsnachweisen und Studienzeiten aus einem im **Ausland** betriebenen Studium der Medizin, Pharmazie oder Zahnmedizin oder ihnen verwandten Studium beantragt, ist Folgendes zu beachten:

Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn das Studium im Ausland nach Art und Umfang der in den jeweiligen Approbationsordnungen vorgeschriebenen Ausbildung entspricht. Die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen wird durch das Landesprüfungsamt festgestellt.

Für Studienleistungen, die im Rahmen des ERASMUS- und ECTS-Programms erbracht wurden, ist als Nachweis der Gleichwertigkeit die Vorlage einer ECTS-Äquivalenzbescheinigung des Koordinators der Universitätsmedizin Mainz notwendig und ausreichend. Eine Äquivalenzbescheinigung des Unterrichtsbeauftragten für das Studienfach wird empfohlen.

Die im Ausland erbrachten Studienleistungen bzw. Studienzeiten sind durch die Vorlage der ausländischen Bescheinigungen im Original zusammen mit Übersetzungen in die deutsche Sprache durch einen vereidigten Dolmetscher nachzuweisen.

Dem Antrag auf Anrechnung sind (soweit zutreffend) im Original bzw. in beglaubigter Kopie beizufügen:

- Stammdatenblatt der Universitätsmedizin Mainz oder Zulassungsbescheid der Stiftung für Hochschulzulassung oder
- Geburtsurkunde mit Geburtsort in Rheinland-Pfalz, wenn kein Studienplatz in Medizin, Pharmazie bzw. in Zahnmedizin vorhanden ist.
- Immatrikulationsbescheinigung, Studienbuch mit Leistungsnachweisen und Zeugnissen über das anzurechnende Studium,
- Zeugnis über die vorhergehenden Prüfungen (Hochschulzugangsberechtigung; Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bei Medizin, Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bei Pharmazie, Zeugnis über die Naturwissenschaftliche bzw. Zahnärztliche Vorprüfung oder den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bei Zahnmedizin oder entsprechenden Anrechnungsbescheid).
- beim Studium innerhalb des ERASMUS-Programms: Transcript of Records mit ECTS-Äquivalenzbescheinigung des Koordinators der Universitätsmedizin Mainz oder Transcript of Records mit Äquivalenzbescheinigung des Unterrichtsbeauftragten für das anzurechnende Studienfach.

Fremdsprachigen Originalunterlagen ist eine von einem vereidigten Dolmetscher gefertigte deutsche Übersetzung beizufügen.

Schriftliche Anfragen können Sie unter der angegebenen Adresse an das

Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und der Pharmazie Rheinland-Pfalz Schießgartenstraße 6 55116 Mainz

richten oder als E-Mail an die zuständigen Ansprechpartner senden. Diese finden Sie unter https://lsjv.rlp.de/themen/gesundheit/gesundheit/gesundheitsberufe/landespruefungsamt-fuer-akademische-heilberufe

Sprechzeiten: Montag-Freitag 9-12.00 Uhr

gez.
Ulrike Hickmann
Leiterin des Landesprüfungsamtes
für Studierende der Medizin und der Pharmazie

Leiterin des Landesprüfungsamtes für Zahnmedizin